

Legende

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes. (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- Mischgebiete (§ 9 BauNVO)
- Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Abs.2 Nr.2a und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Hochschule

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)

- Bahnanlagen
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung FuS und Radweg, Platz

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung FuS und Radweg, Platz

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
(§ 5 Abs.2 Nr.2b, 4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

- Elektrizität

Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses
(§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.4, § 40 Abs.1 Nr.13 BauGB)

- Wasserflächen

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 5 Abs.4, § 9 Abs.6, § 172 Abs.1 BauGB)

- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs.4, § 9 Abs.6 BauGB)

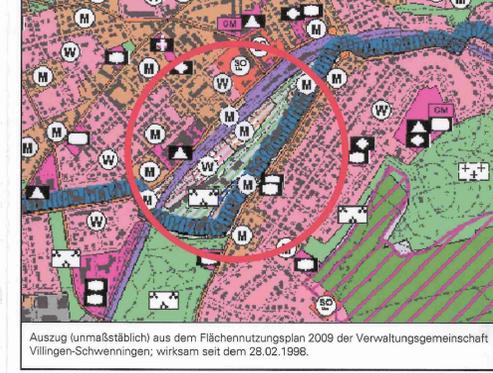
Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs.3 Nr.3 und Abs.4 BauGB, § 9 Abs.5 Nr.3 und Abs.6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
- noch nicht freigestellte gewidmete Bahnfläche (bedingte Festsetzung gemäß § 9 (2) Nr.2 BauGB)

II. Darstellungen ohne Normcharakter

- nachrichtliche Übernahme Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Außerkräfttreten bisheriger Rechtsvorschriften
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.



Auszug (unmaßstäblich) aus dem Flächennutzungsplan 2009 der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen; wirksam seit dem 28.02.1998.

Aufstellungsverfahren

§ 2 Abs. 1 BauGB	Aufstellung Der Aufstellungsbeschluss wurde gefasst am: 16.07.2019 Ortsüblich bekannt gemacht am: 26.07.2019
§ 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 3 BauGB	Öffentliche Auslegung des Entwurfes Dem Bebauungsplanentwurf mit den örtlichen Bauvorschriften wurde zugestimmt und seine Offenlage beschlossen am: 26.07.2019 Ortsüblich bekannt gemacht am: 26.07.2019 Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom: 05.08.2019 bis 09.09.2019 Die Behörden wurden über die Offenlage informiert mit Schreiben vom: 29.07.2019
§ 10 BauGB, u. § 4 GemO	Satzung Die frägenmäßig vorgebrachten Anregungen und Bedenken und die Stellungnahmen der Behörden wurden durch den Gemeinderat geprüft und abgewogen am: 13.11.2019 Der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften wurde als Satzung beschlossen am: 13.11.2019 Villingen-Schwenningen, 25.01.2020
§ 10 BauGB, § 4 GemO	Interfretoren Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht am: 30.01.2020 Das Ergebnis der Abwägung wurde den Personen und Behörden, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom: 03.01.2020
Rechtsgrundlagen	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 562, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 168)
Katasterunterlagen	Die Kartengrundlage stimmt mit der Katastergrundlage überein Stand: Oktober 2019 § 1 Abs. 2 PlanV
Planbearbeitung	Stadtplanungsamt der Stadt Villingen-Schwenningen SB: Herr Woyzella

Villingen-Schwenningen

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO)

Einfacher Bebauungsplan "Neckarstraße-Neckarpark"

im Stadtbezirk Schwenningen

Dieser Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften sind unter Einhaltung der im Baugesetzbuch und in der Landesbauordnung (LBO) vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen und zur Aufstellung von Satzungen über örtliche Bauvorschriften nach dem Willen des Gemeinderates zustande gekommen.

Villingen-Schwenningen, 25.01.2020

Detlev Bührer, Erster Bürgermeister

Stadtplanungsamt

Datum	Zeichen	Datum	Zeichen
gezeichnet: 07.10.2019	HH	geändert:	
geändert:		geprüft:	
geändert:			

Villingen-Schwenningen, 24.01.2020

Amtsleiter
gez. Armin Schott
Stellvertretender Amtsleiter

Maßstab 1 : 1000 **Stat.-Nr.: S-K-II / 2020**

Datenaahme: S-K-II / 2020.dwg Blattgröße: 1130mm x 742,5mm

K:\Planer\Spätherr\5\01\Plan\02-SCHWENNINGEN\DRUCKS\VERBODLICH_BEBAUUNGSPLANE\19_KC_1019_Neckarstra_02-Neckarpark\UWG-RECHTSPLAN\1_KC_1_HB_Nachverbindlich.dwg